



**Landratsamt Freudenstadt  
-Amtliche Bekanntmachung-**

**Satzung**

Zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)  
vom 18. November 2013  
in der Fassung vom 19. Dezember 2017

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO)
- § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- § 2 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 14, § 15 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 16. Dezember 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende

**Änderungssatzung**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. November 2013 in der Fassung vom 18. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

**§ 14 (Sonderabfahren) wird wie folgt geändert:**

- (1) Sperrmüll und Möbelholz aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt. Gartenabfälle aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.

**§ 22 (Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt) wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr pro Haushalt erhoben.
- (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.  
Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Restabfallbehältervolumen von	EUR
35 Liter.....	148,20
60 Liter.....	191,52
80 Liter.....	227,88
120 Liter.....	297,72
240 Liter.....	847,08
2 x 240 Liter.....	1.056,72
660 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	2.496,24
660 Liter, 14-tägliche Leerung.....	3.593,40
1.100 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	3.928,92
1.100 Liter, 14-tägliche Leerung.....	5.758,44

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne und die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne sowie die Gestellung der Behälter als Leistung enthalten.

Für Behälteränderungen während des Jahres gilt § 25 entsprechend.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gewährt. Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.

Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem Zusatzbehältervolumen von	EUR
60 Liter.....	66,36
80 Liter.....	72,60
120 Liter.....	115,80

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 50-l Füllraum 6,96 EUR.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße. Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Restabfallbehältervolumen von	EUR
35-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	45,36
60-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	66,36
80-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	72,60
120-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	115,80
240 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	209,88
240 Liter, 14-tägliche Leerung .....	411,00
240 Liter, wöchentliche Leerung .....	813,96
660 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	547,92
660 Liter, 14-tägliche Leerung .....	1.096,56
660 Liter, wöchentliche Leerung.....	2.192,88
1.100 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	913,56
1.100 Liter, 14-tägliche Leerung .....	1.827,24
1.100 Liter, wöchentliche Leerung.....	3.655,68
1.100 Liter, 2mal wöchentliche Leerung .....	7.311,00

Gewerbebetriebe können eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem Biotonnebehältervolumen von	EUR
80 Liter, 14-tägliche Leerung .....	53,64
120 Liter, 14-tägliche Leerung .....	81,48
240 Liter, 14-tägliche Leerung .....	163,68

- (5) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 22 festsetzen.

## § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen

bei der Anlieferung von	je Tonne EUR
sortiertem Restmüll .....	280,00
Asbesthaltige Abfälle (verpackt) .....	280,00
Mineralwolle-Dämmstoff .....	505,00
Altholz und Möbelholz.....	200,00
Grünabfälle und Landschaftspflegeabfälle.....	50,00
Wurzelstöcke .....	86,00
mineralischem Bauschutt (Inertstoffe) .....	120,00
Flachglas (gewerblich).....	91,00

- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m<sup>3</sup> und max. 100 kg wird eine Gebühr von 19,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 m<sup>3</sup> beträgt die Gebühr 8,00 EUR.
- (3) Die Anlieferung von Grünabfällen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze).
- (4) Einmal jährlich können je gebührenpflichtigen Haushalt bis zu 3 m<sup>3</sup> überlassungspflichtiger und in diesem Haushalt entstandener Sperrmüll und Möbelholz gebührenfrei angeliefert werden. Die gebührenfreie Anlieferung ist nur gegen Vorlage eines vom Landkreis Freudenstadt ausgestellten Sperrmüllgutschein möglich, der für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll aus dem jeweiligen Haushalt stammt und überlassungspflichtig ist.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet.
- (6) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

bei der Anlieferung von		EUR
Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge .....	2,30
	mit Felge .....	3,50
Lkw- u. Traktorreifen	ohne Felge .....	18,00
	mit Felge .....	36,00

- (7) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je 47,00 EUR angefangene Arbeitsstunde und die tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz.
- (8) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landrat Abweichungen von den Benutzungsgebühren des § 23 festsetzen.

## **§ 24 Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer wird wie folgt geändert:**

- (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die alle anfallenden kompostierbaren Stoffe (§ 5 Abs. 6) nachweislich selbst einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuführen.
- (2) Die Ermäßigung pro Haushalt beträgt 22,44 EUR auf die Behältergebühr nach § 22 Abs. 2.
- (3) Die Ermäßigung kann nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres gewährt werden. Sie muss schriftlich beim Bürgermeisteramt beantragt werden. Die Anträge sind bei den Bürgermeisterämtern und beim Landratsamt erhältlich. Der Antrag muss bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Landkreis die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. Die Ermäßigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr der volle Grundbetrag erhoben wird.
- (4) Mehrere Haushalte können für ein Grundstück nur gemeinsam eine Ermäßigung als Volleigenkompostierer beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Ermäßigung auf den Behälterbetrag je Haushalt gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Freudenstadt, den 17. Dezember 2019**

(gez.)

.....  
**Dr. Klaus Michael Rückert**  
**Landrat**